

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Eike Hallitzky BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

vom 25.10.2005

Ermittlungseinsatz des Staatsschutzes

Aufgrund des Ermittlungseinsatzes des Staatsschutzes, weil von unbekannt Personen angeblich 6 Maispflanzen auf Genmais-Parzellen der Landbauschule des Landwirtschaftsamtes Roththalmünster geknickt wurden, frage ich die Bayerische Staatsregierung:

1. Wie ist der Staatsschutz aufgebaut?
 - a) Wie viele Stellen gibt es beim Staatsschutz und wo sind diese angesiedelt?
 - b) Wie lauten die Vergleichszahlen für die Bundesländer Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen?
2. Welche Aufgaben hat der Staatsschutz wahrzunehmen und in welchem Umfang zählt die Beobachtung landwirtschaftlicher Nutz- und Versuchsflächen dazu?
3. Nach welchen Kriterien wurde in Roththalmünster der Einsatz des Staatsschutzes veranlasst und durch welche Ebene?
4. Wurde der Staatsschutz in diesem Fall auf eigene Initiative, auf Anweisung der Kriminalpolizei Passau oder auf Bitten des Landwirtschaftsamtes aktiv?
5. Hält die Bayerische Staatsregierung in diesem Fall die Einschaltung des Staatsschutzes für angemessen?
6. Nachdem es hierzu widersprüchliche Informationen gibt, frage ich, ob die Ursache für das Auftreten des Staatsschutzes in diesem konkreten Fall die tatsächliche Zerstörung von Genmais war?
 - a) Wenn ja: In welchem Umfang wurde Genmais zerstört?
 - b) Wenn nein: Warum war der Einsatz des Staatsschutzes dennoch gerechtfertigt?
7. Wurde bei den Ermittlungen zum gentechnisch kontaminierten Saatgut der Firma Pioneer, das diese im Frühjahr dieses Jahres an bayerische Landwirte geliefert hat, ebenfalls der Staatsschutz eingeschaltet?
 - a) Wenn ja: Welche Kriterien waren ausschlaggebend dafür und in welchem Umfang hat der Staatsschutz ermittelt?
 - b) Wenn nein: Warum nicht?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**

vom 30.11.2005

Zu 1. a):

Der gesamte Bereich des „Staats- und Verfassungsschutzes“ ist sowohl im Bund als auch in den Ländern ausgehend von der Zuständigkeit auf verschiedene Behörden (BfV, LfV, MAD, BND, Justiz, Polizei/Sicherheitsbehörden) aufgeteilt. Die Polizei übernimmt in diesem Zuständigkeitsgeflecht lediglich die ihr aufgetragenen Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes.

In Bayern verteilen sich die Zuständigkeiten der polizeilichen Staatsschutzdienststellen wie folgt:

Beim Bayerischen Landeskriminalamt befasst sich eine eigene Abteilung, bei der auch die Aufgaben des Personenschutzes angesiedelt sind, mit Staatsschutzaufgaben.

Beim Polizeipräsidium München ist bei der Kriminalpolizeidirektion 1 das Dezernat 14 für den Kriminalpolizeilichen Staatsschutz zuständig. Ferner ist beim Polizeipräsidium Mittelfranken im Bereich der Kriminalpolizeidirektion Nürnberg beim dortigen Dezernat 1 das Kommissariat 14 (Kriminalpolizeilicher Staatsschutz) eingerichtet.

Bei den übrigen Polizeipräsidien gibt es bei allen Kriminalpolizeiinspektionen jeweils ein Kommissariat Staatsschutz.

Zu 1. b):

Den vorliegenden Erkenntnissen zufolge ist der organisatorische Aufbau des polizeilichen Staatsschutzes in den Bundesländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ähnlich gegliedert.

Zu 2.:

Wesentliche Aufgabe des polizeilichen Staatsschutzes ist allgemein die Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität, insbesondere der klassischen Staatsschutzdelikte. Unter diesen Begriff fallen insbesondere Delikte, die sich gegen die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Landesverrat, geheimdienstliche Agententätigkeit etc.) bzw. gegen die Innere Sicherheit und Ordnung (z. B. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates) richten.

In diesem Zusammenhang ist die Polizei entsprechend ihrer allgemeinen Aufgabenzuweisung gemäß Art. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG) sowohl repressiv als auch präventiv tätig.

Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen den örtlichen Staatsschutzdienststellen in Bayern und dem Bayerischen Landeskriminalamt ergibt sich sowohl aus der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gemäß Art. 3 Polizeiorganisationsgesetz (POG), als auch aus Art. 7 POG, in dem der Aufgabenbereich des Landeskriminalamts (bestehend aus Zentralstellenaufgaben und Ermittlungszuständigkeit in bestimmten

Fällen) festgelegt ist.

Mit Beschluss der Innenministerkonferenz im Mai 2001 ist das Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) rückwirkend zum 01.01.2001 eingeführt worden. Der bis dahin bestehende „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Staatsschutzsachen“ (KPMD-S) setzte mit seinen Richtlinien am „Extremismusbegriff“ an. Nach der gebräuchlichen Definition beinhaltet Extremismus die Bestrebungen zur Systemüberwindung, die sich – auch unter Anwendung von Gewalt – gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Durch die Einführung des Definitionssystems, das nun auf dem Begriff „Politisch motivierte Straftat“ mit Unterscheidung in die Phänomenbereiche „links“, „rechts“, „Ausländer“ und „Sonstige/nicht zuzuordnen“ basiert, wurde eine geeignetere Grundlage zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Informationsbasis im Bereich Staatsschutz eingerichtet.

Die bundeseinheitliche Zulieferung erfolgt nach den Richtlinien für den „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Demnach werden der „Politisch motivierten Kriminalität“ Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie u. a. den demokratischen Willenbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten. Hierunter sind auch Straftaten im Zusammenhang mit Protesten gegen die Nutzung der Kernenergie, der Tierhaltung oder der Gentechnologie zu subsumieren. Aus diesem Grunde werden Straftaten im Sinne der schriftlichen Anfrage in aller Regel als politisch motivierte Kriminalität, hier Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, verfolgt. Im Übrigen war bereits vor Einführung des KPMD-PMK zum 01.01.2001 in Abstimmung mit dem BKA bundesweit festgelegt, dass bei Straftaten im Zusammenhang mit Gentechnologie von Staatsschutzdelikten ausgegangen wird. Die Bearbeitungszuständigkeit innerhalb der bayerischen Polizei liegt entsprechend den zuvor dargestellten Ausführungen bei den örtlichen Dienststellen der Kriminalpolizei (Kommissariate bzw. Dezernat Staatsschutz).

Zu 3.:

Es wird auf die Ausführung zu Ziffer 2 und 4 verwiesen.

Zu 4.:

Nach Beschädigungen von gentechnisch veränderten Maispflanzen auf einem Versuchsfeld hat der Leiter der Höheren Landbauschule in 94094 Rothalmünster, Franz-Gerauer-Straße 22, am 09.08.2005 bei der Polizeiinspektion Bad Griesbach im Rottal Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gegen Unbekannt erstattet.

Aufgrund der festgelegten Ermittlungszuständigkeiten wurde die Sachbehandlung von der Kriminalpolizeiinspektion Passau, Kommissariat Staatsschutz, übernommen.

Zu 5.:

Aufgrund der Ausführungen in Ziffer 2 ist für die Sachbearbeitung von politisch motivierten Straftaten der polizeiliche Staatsschutz zuständig.

Zu 6.:

Anlass der kriminalpolizeilichen Ermittlungen des Kommissariats Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Passau waren die festgestellten Beschädigungen, die von unbekanntem Tätern im Zusammenhang mit der Gentechnologie begangen wurden.

Von den unbekanntem Tätern wurden im Zeitraum vom 28.06.2005 bis 12.10.2005 in vier Fällen Maispflanzen auf dem Versuchsfeld der Höheren Landbauschule beschädigt. Zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung wurde der dabei verursachte Schaden von der Höheren Landbauschule auf ca. 3.000 Euro geschätzt.

Fall 1:

28./29.06.2005, zw. 22.00 und 14.00 Uhr, in der Parzelle Maisdüngung wurden mehrere Stängel abgebrochen, die Versuchsfläche konnte nicht mehr ausgewertet werden.

Fall 2:

07.08.2005, zw. 13.00 und 18.00 Uhr, 6 Pflanzen des Gemaisfeldes wurden umgeknickt, eine Auswertung ist nicht mehr möglich.

Fall 3.:

26./28.08.2005 zw. 18.00 Uhr und 16.00 Uhr, in 3 Parzellen der Versuchsfläche mit je 200 Maispflanzen wurde diese mit den Füßen umgetreten, so dass die Versuchsreihe nicht mehr auswertbar ist.

Fall 4:

11./12.10.2005, zw. 15.00 Uhr und 08.30 Uhr, in drei Versuchspartellen wurden jeweils drei Reihen Gemais (etwa 450 Pflanzen) umgeknickt, diese Parzellen sollten am 12.10.2005 abgeerntet und Proben gesichert werden, was nicht mehr möglich war. Die Versuchsreihe konnte nicht mehr beendet werden.

Zu 7.:

Zu dem in Frage 7 angegebenen Sachverhalt liegen dem Bayer. Landeskriminalamt keine Erkenntnisse vor. Von der aufwändigen Erhebung bei allen Polizeidienststellen in Bayern wurde wegen der für die Beantwortung nur kurz zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen.